

§ 1. Name, Sitz und Gebiet

1. **Der Verein führt den Namen: Gemeinschaft der Selbständigen in Uplengen e.V. (GSU)**
2. Sitz: 26670 Uplengen-Remels
3. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins
4. Wirkungsbereich ist das Gebiet der Gemeinde Uplengen und Umgegend

§ 2. Zeitdauer und Geschäftsjahr

1. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Sein Bestand wird durch das Aufkündigen von Mitgliedschaften nicht berührt, sofern die Mitgliederzahl nicht unter drei sinkt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3. Zweck und Aufgaben

1. Der Verein strebt den Zusammenschluss der Selbständigen an.
2. Er hat die Aufgabe, die Belange der Selbständigen auf allen Interessengebieten wahrzunehmen, wie der Wirtschafts-, Steuer-, Sozial- und Kulturpolitik und der Werbung. Es können Ausschüsse gebildet werden.
3. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit, auch verfolgt er keine konfessionellen Ziele. Der Verein übt keinerlei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aus.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann jeder Selbständige oder Förderer der Selbständigen erwerben.
2. Korporative Mitglieder können sonstige Vereine, Banken, Sparkassen, Genossenschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
3. Der Beitritt ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Aufnahme ohne Begründung abgelehnt werden. In diesem Falle kann der Antragsteller binnen einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung.

§ 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Durch freiwilligen Austritt: Dieser ist von dem gesetzlichen Vertreter des korporativen Mitgliedes bzw. von dem einzelnen Mitglied nur auf den Schluss und spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres in schriftlicher Form zu erklären und zulässig.
2. Durch den Tod eines Einzelmitgliedes.
3. Durch Ausschluss, dieser kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn
 - a) ein korporatives Mitglied oder ein Einzelmitglied in grober Weise gegen die gemeinsamen Interessen verstößt.
 - b) ein sonstiger, wichtiger Grund vorliegt, z.B. ein Handeln gegen den Vereinszweck nach § 3 und § 7 oder bei Verzug mit den Beitragsleistungen für den Verein von mehr als Jahresfrist.

4. Der Ausschluss wird 10 Tage nach Absendung des einschlägigen Beschlusses als eingeschriebener Brief wirksam. Das ausgeschlossene korporative Mitglied oder einzelne Mitglied kann gegen den Beschluss binnen eines Monats Berufung einlegen.
5. In diesem Falle kann der Antragsteller binnen einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung.

§ 6. Ehrungen

1. Der Verein kann auf Vorschlag eines korporativen oder Einzelmitgliedes Persönlichkeiten oder Organisationen, die sich um den Verein und die Erreichung ihrer Ziele besondere Verdienste erworben haben, geeignete Ehrungen vornehmen, einschließlich der Ehrenmitgliedschaft. Über Ehrungen entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder können Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften fördern und alles zu unterlassen, was den Vereinsinteressen schadet oder in der Öffentlichkeit Ehre und Ansehen der Selbständigen sowie die Vereinsidee zu beeinträchtigen vermag.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins durch ihre satzungsgemäßen Vertreter oder deren Beauftragten teilzunehmen.
4. Die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins, die innerhalb der durch die Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, sind für alle korporativen und Einzelmitglieder verbindlich.

§ 8. Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 9. Beiträge

1. Der Verein gestaltet seine Verwaltung in sparsamster Weise. Der Jahresbeitrag wird nur in der Höhe erhoben, wie er zur Erfüllung der gestellten Aufgaben notwendig ist.
2. Der jährliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Rückständige Beiträge können eingeklagt werden.

§ 10. Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 11. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer

Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied außergerichtlich und gerichtlich vertreten. Zum erweiterten Vorstand können bis zu 5 Beiräte gewählt werden.

2. Die Vorbezeichneten werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre, die aber früher widerrufen werden kann, wenn ein wichtiger Grund nach § 27, 2 BGB vorliegt.
3. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer kann Mitglied des Vorstandes sein. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer aufstellen.
4. Der Vorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse berichten dem Gesamtvorstand laufend über ihre Tätigkeit. 2 Mitglieder des Werbeausschusses müssen dem Vorstand des Vereins angehören.
5. Der Schatzmeister legt der alljährlichen Mitgliederversammlung die Rechnungen und Belege vor, die zuvor durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft worden sind. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden für 3 Jahre gewählt. Der Schatzmeister hat alljährlich der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das kommende Jahr vorzulegen.
6. Der Schriftführer hat über alle Sitzungen des Vorstandes Protokolle anzufertigen, ebenfalls über die Mitgliederversammlungen.
7. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12. Ehrengericht

1. Der Verein kann sich eine Ehrengerichtsordnung geben.

§ 13. Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss vom Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit im 1. Halbjahr stattfinden. Sie ist die ordentliche Hauptversammlung des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig, wenn ihre Einberufung satzungsgemäß erfolgt ist. Sie entscheidet durch Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann bis zwei weitere Mitglieder als stimmberechtigter Vertreter vertreten. Schriftliche Vollmacht ist Voraussetzung. Abgestimmt wird im Regelfalle durch Handzeichen. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als Abgelehnt. Bei der Feststellung der Stimmenverhältnisse werden die gültig abgegebenen Stimmen gewählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
2. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss auch erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies vom Vorsitzenden unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung ist spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt des Einganges durchzuführen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zugehen.
4. Die Mitgliederversammlung des Vereins beschließt über:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) Festlegung allgemeiner Aufgaben
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) die Beitragsfestsetzung
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen
 - h) Die Vereinsauflösung

§ 14. Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich vom Schriftführer zu protokollieren und vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen und zur Durchführung zu bringen.

§ 15. Auflösung

Die Auflösung dieses Vereins ist nur möglich, wenn mind. $\frac{3}{4}$ der in einer Mitgliederversammlung vorliegenden Stimmen sich dafür aussprechen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Vermögen kann nur einer Einrichtung zugeführt werden, welche der Förderung der Belange des gewerblichen Mittelstandes dient. Die bedachte Einrichtung hat bei Übergabe des Vereinsvermögens die Verpflichtung zu übernehmen, für den Fall, da zu einem späteren Zeitpunkt ein neuer Verein gegründet werden sollte, diesen in seiner Aufbauarbeit finanziell zu unterstützen.

§ 16. Inkrafttreten

Diese am 01.09.2021 aufgestellte Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der Vorsitzende ist ermächtigt redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die von der Registerbehörde für erforderlich gehalten werden sollten, von sich aus vorzunehmen.